Reglement

über die Grundsätze der Weiterbildung (R GWB)

vom 11. Dezember 2025 (Stand: 1. Januar 2026)

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

in Ausführung von

Art. 20 Abs. 2 Bst. j Ziff. 5 des Universitätsgesetzes vom 14. November 2023[1]

als Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1] Dieser Erlass regelt die Grundsätze der Weiterbildung der Universität. Er enthält insbesondere Bestimmungen über:

a) die Weiterbildungskommission;

b) die Weiterbildungsprogramme;

c) die Lehrbeauftragten der Weiterbildung.

B. Weiterbildungskommission

I. Sitzungen

1. Allgemeines

Art. 2 Wahl und Zusammensetzung

[1] Die Wahl der Mitglieder richtet sich nach Art. 20 Abs. 2 Bst. g Ziff. 7 UG.

[2] Die Zusammensetzung richtet sich nach Art. 120 Universitätsstatut vom 30. August 2024[2].

Art. 3 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer der Mitglieder nach Art. 120 Abs. 2 Bst. c-g US beträgt zwei Jahre.

[2] Die Wiederwahl für die Mitglieder nach Art. 120 Abs. 2 Bst. d-g US ist dreimal möglich.

[3] Die Wiederwahl für das Mitglied nach Art. 120 Abs. 2 Bst. c US ist unbeschränkt möglich.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

[1] Die Weiterbildungskommission erfüllt die ihr durch Gesetz, Universitätsstatut oder nach diesem Erlass zugewiesenen Aufgaben.

---

1 sGS 217.1; abgekürzt UG.
2 sGS 217.15; abgekürzt US.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident nach Art. 120 Abs. 2 Bst. a US leitet die Weiterbildungskommission und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vertretung der Weiterbildungskommission gegenüber der Universität und nach Aussen;

b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Weiterbildungskommission.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident kann ihre oder seine Aufgaben und Kompetenzen im Einzelfall an ein anderes Mitglied der Weiterbildungskommission delegieren.

Art. 5 Geschäftsführung

[1] Dem Prorektorat Institute & Weiterbildung obliegt die Verantwortung für die Geschäftsführung der Weiterbildungskommission und für die Protokollführung an den Sitzungen der Weiterbildungskommission.

[2] Es hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

a) Sitzungskoordination;

b) Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen und Wahlen;

c) weitere nach diesem Erlass übertragene Aufgaben.

Art. 6 Ausstand

[1] Der Ausstand richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965[3], soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

[2] Insbesondere treten Mitglieder der Weiterbildungskommission, die sich einer Wahl zu unterziehen haben, in den Ausstand.

[3] Das Mitglied der Weiterbildungskommission legt von sich aus die Ausstandpflicht begründenden Umstände offen. Bestehen Zweifel an der Ausstandpflicht, so entscheiden die anwesenden Mitglieder der Weiterbildungskommission darüber in geheimer Abstimmung.

[4] Wer sich im Ausstand befindet, verlässt die Sitzung für die Dauer der Behandlung des entsprechenden Traktandums.

Art. 7 Geheimhaltung

[1] Die Mitglieder der Weiterbildungskommission halten Tatsachen geheim, die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.

[2] Die Geheimhaltungspflicht dauert nach dem Ausscheiden aus der Weiterbildungskommission fort.

[3] Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 dieser Bestimmung erstreckt sich auch auf weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer.

2. Sitzungsorganisation

Art. 8 Einberufung

[1] Sitzungen der Weiterbildungskommission finden nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal je Semester statt.

[3] sGS 951.1; abgekürzt VRP.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident der Weiterbildungskommission legt fest, ob die Sitzungen in Präsenz, in hybrider Form oder virtuell unter Nutzung elektronischer Kanäle abgehalten wird.

Art. 9 Traktanden

[1] Die Traktanden werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgesetzt.

[2] Weitere Traktanden müssen aufgenommen werden, wenn wenigstens zwei Mitglieder der Weiterbildungskommission dies schriftlich per E-Mail verlangen.

[3] Die Geschäftsführung legt in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Vorgaben zur Einreichung, insbesondere bezüglich Fristen und zum Format von Traktanden und Unterlagen, fest.

Art. 10 Einladung

[1] Die Einladung erfolgt im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Geschäftsführung. Sie soll den Mitgliedern der Weiterbildungskommission frühzeitig, spätestens aber fünf Wochentage vor der Sitzung in elektronischer Form zugestellt werden.

[2] In der Einladung sind die Traktanden bekanntzugeben. Geschäfte, die nicht angekündigt wurden, dürfen nicht behandelt und nicht beschlossen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Weiterbildungskommission Einspruch erheben.

Art. 11 Unterlagen

[1] Zu den Geschäften werden in der Regel zugehörige Unterlagen versandt. Diese werden den Mitgliedern der Weiterbildungskommission nach Möglichkeit in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

[2] Die Unterlagen sollen den Mitgliedern der Weiterbildungskommission nach Möglichkeit mit der Einladung zugehen.

3. Beschlussfassung

Art. 12 Beschlussfähigkeit

[1] Die Weiterbildungskommission ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt sinngemäss auch, wenn die Sitzung nach Art. 8 Abs. 2 dieses Erlasses hybrid oder virtuell unter Nutzung elektronischer Kanäle durchgeführt wird.

Art. 13 Quorum

[1] Die Weiterbildungskommission beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

[2] Für die Bestimmung des einfachen Mehrs nicht mitgezählt werden die Enthaltungen oder die leeren und die ungültigen Stimm- oder Wahlzettel.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Zirkularbeschlüsse

[1] Die Weiterbildungskommission kann im Einzelfall auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten auf elektronischem Wege einen Zirkularbeschluss fassen.

[2] Im Entscheid oder Beschluss ist anzugeben, dass auf dem Zirkularweg entschieden wurde.

[3] Der Zirkularbeschluss ist im Protokoll der nächsten Sitzung zu protokollieren.

[4] Die Mitglieder der Weiterbildungskommission müssen sich innerhalb der von der Präsidentin oder dem Präsidenten gesetzten Frist zu den Zirkularbeschlüssen äussern, wobei Stillschweigen ohne Abwesenheitsmeldung als Enthaltung gilt.

[5] Wird von wenigstens zwei Mitgliedern der Weiterbildungskommission eine Beratung verlangt, so ist an einer Sitzung zu beschliessen oder zu entscheiden.

Art. 15 Präsidialbeschlüsse

[1] In ausserordentlichen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident durch Präsidialbeschluss über dringliche Geschäfte entscheiden, sofern weder die Durchführung einer Sitzung noch das Fassen eines Zirkularbeschlusses möglich oder angezeigt ist.

[2] Der Präsidialbeschluss wird spätestens in der nächsten Sitzung der Weiterbildungskommission zur Kenntnis gebracht und im Protokoll festgehalten.

Art. 16 Abstimmungen

[1] Die Weiterbildungskommission stimmt offen ab, wenn sie nicht für bestimmte Geschäfte geheime Abstimmung beschliesst oder wenn nicht wenigstens zwei Mitglieder der Weiterbildungskommission für bestimmte Geschäfte die Durchführung einer geheimen Abstimmung verlangen.

[2] Die offenen Abstimmungen werden mittels Handerheben oder über ein elektronisches Abstimmungssystem durchgeführt.

[3] Die geheimen Abstimmungen werden in der Regel über ein elektronisches Abstimmungssystem durchgeführt.

4. Protokoll

Art. 17 Inhalt

[1] Das Protokoll soll enthalten:

a) Ort, Datum und Zeit der Sitzung;

b) die Traktanden der Sitzung;

c) die Beschlüsse;

d) Erklärungen zum Protokoll;

e) sofern erforderlich eine Auftrags- und Pendenzenliste.

[2] Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie von der Votantin oder dem Votanten ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden.

Art. 18 Unterzeichnung

[1] Das Protokoll jeder Sitzung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

Art. 19 Einsicht

[1] Das Protokoll steht den Mitgliedern der Weiterbildungskommission auf der universitätsinternen Datenbank zur Einsicht offen.

Art. 20 Genehmigung

[1] Die Mitglieder der Weiterbildungskommission können innerhalb von sieben Wochentagen nach Erhalt des Protokolls einen begründeten Antrag auf Änderung des Protokolls inklusive der gewünschten Formulierung an die Geschäftsführung stellen. Rein redaktionelle Korrekturen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Anpassung des Protokolls. Bei einer Anpassung werden die Mitglieder der Weiterbildungskommission informiert.

[2] Änderungsanträge nach Abs. 1 dieser Bestimmung sind nicht möglich betreffend Zirkularbeschlüsse, die nach Art. 14 dieses Erlasses im Protokoll aufgenommen werden.

Art. 21 Bekanntgabe von Beschlüssen

[1] Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Bekanntgabe der Beschlüsse.

[2] Sie oder er genehmigt den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger des Protokolls sowie den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger für die inhaltliche Freigabe zur Kommunikation über den Beschluss.

[3] Beschlüsse, die personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen enthalten, werden nur in anonymisierter oder sonst geeigneter Weise veröffentlicht, um den Datenschutz zu gewährleisten.

C. Weiterbildungsprogramme

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 22 Prinzipiengeleitete Regulierung

[1] Von allen Anforderungen des Abschnitts C kann die Weiterbildungskommission auf Antrag der Trägerschaft des Weiterbildungsprogramms Abweichungen zulassen, falls ein übergeordnetes Interesse besteht.

Art. 23 Weiterbildungsprogramme

[1] Weiterbildungsprogramme der Universität sind:

a) Weiterbildungsstudiengänge nach Art. 23 US;

b) weitere Weiterbildungsangebote nach Art. 29 Abs.1 US.

[2] Die Executive School bietet Weiterbildungsprogramme an.

[3] Institute und Zentren können Weiterbildungsprogramme anbieten.

[4] Abteilungen können weitere Weiterbildungsangebote nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung anbieten.

[5] Bieten mehrere Institute oder die Executive School mit einem oder mehreren anderen Instituten über ein Zentrum Weiterbildungsprogramme an, richten sich die Organisation und die Zusammenarbeit nach diesem Erlass und den Vorschriften zu Zentren.

Art. 24 Trägerschaft

[1] Jedes Weiterbildungsprogramm hat eine Trägerschaft.

[2] Bei Weiterbildungsprogrammen von Zentren übernimmt das Lead-Institut die Trägerschaft.

[3] Die Trägerschaft übernimmt die wissenschaftliche, personelle und finanzielle Verantwortung für das entsprechende Weiterbildungsprogramm.

Art. 25 Gemeinsame Weiterbildungsprogramme

[1] Weiterbildungsprogramme können in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und/oder anderen Kooperationspartnern angeboten werden.

[2] Bei gemeinsamen Weiterbildungsprogrammen ist ein Leading-House zu bestimmen. Leading-House ist immer eine Hochschule.

[3] Grundlage für die Kooperation bildet eine schriftliche Vereinbarung. Es gelten die Vorgaben der Universität zu Vereinbarungen.

[4] Die Bild- und Wortmarken der Universität dürfen nur mit Genehmigung der Rektorin oder des Rektors verwendet werden.

Art. 26 Zusammenarbeit und Unterstützung von Executive School, Instituten, Zentren und Abteilungen

[1] Die Executive School, Institute, Zentren und Abteilungen können für die Weiterbildungsprogramme zusammenarbeiten. Die Weiterbildungskommission erlässt die von der Rektorin oder dem Rektor zu genehmigenden Vorschriften über die interne Verrechnung der erbrachten Leistungen. Diese Vorschriften gelten, soweit die Executive School, Institute, Zentren und Abteilungen individuell keine abweichenden Vereinbarungen treffen.

[2] Die Executive School unterstützt Institute, Zentren und Abteilungen bei Bedarf und soweit möglich insbesondere in den Bereichen Vermarktung, Kommunikation und Administration von Weiterbildungsprogrammen. Für die Leistungen der Executive School entrichten die Institute, Zentren und Abteilungen eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Art. 27 Ranking

[1] Die Rankingstrategie der Weiterbildung ist Teil der Gesamtrankingstrategie der Universität.

II. Weiterbildungsstudiengänge

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Weiterbildungsstudienordnungen

[1] Der Senatsausschuss erlässt auf Antrag der Weiterbildungskommission eine Weiterbildungsstudienordnung über die Certificate of Advanced Studies (CAS) und über die Diploma of Advanced Studies (DAS). Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs regelt Einzelheiten in den jeweiligen programmspezifischen Vorgaben.

[2] Der Senatsausschuss erlässt nach Art. 40 Abs. 2 Bst. c US auf Antrag der Weiterbildungskommission die Weiterbildungsstudienordnungen über die Master of Advanced Studies (MAS). Sie unterliegen nach Art. 35 Abs. 2 Bst. b Ziff. 4 US der Genehmigung durch den Universitätsrat.

[3] Das Prorektorat Institute & Weiterbildung und das Generalsekretariat sind bei der Vorbereitung der Weiterbildungsstudienordnungen beizuziehen.

Art. 29 European Credit Transfer and Accumulation System

[1] Die Weiterbildungsstudiengänge bauen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS Credits) auf.

[2] Ein ECTS Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

[3] Der Erwerb von ECTS Credits setzt das Bestehen von Leistungsnachweisen voraus.

Art. 30 Genehmigung neuer Weiterbildungsstudiengänge

[1] Neue Weiterbildungsstudiengänge können nach Art. 24 Abs. 1 US geschaffen werden, soweit sie sich ausreichend von bereits bestehenden Weiterbildungsstudiengängen unterscheiden.

[2] Die Genehmigung erfolgt auf Basis eines Programmkonzepts. Dieses enthält wenigstens Angaben über:

a) Trägerschaft;
b) Zulassung;
c) Arbeitsaufwand, insbesondere:
    i. Kontakttage,
    ii. Kontaktstunden,
    iii. Zeitaufwand für Selbststudium.
d) ECTS Credits;
e) Leistungsnachweise;
f) Preis;
g) Abgrenzung zu bestehenden Weiterbildungsstudiengängen der Universität;
h) Programmname und Abschluss;
i) Leitung des Weiterbildungsstudiengangs;
j) involvierte Weiterbildungsdozierende.

[3] Das Prorektorat Institute & Weiterbildung prüft das Programmkonzept unter Berücksichtigung der Vorschriften zur Weiterbildung und empfiehlt der Weiterbildungskommission die Genehmigung oder die Ablehnung des Weiterbildungsstudiengangs. Empfiehlt das Prorektorat Institute & Weiterbildung die Genehmigung eines Weiterbildungsstudiengangs, dürfen diese vor der Genehmigung mit dem Vermerk «im Genehmigungsprozess» angekündigt und veröffentlicht werden.

[4] Die Genehmigung oder Ablehnung erfolgt für:

a) CAS und DAS durch die Weiterbildungskommission;
b) MAS auf Antrag der Weiterbildungskommission und des Senatsausschusses durch den Universitätsrat.

Art. 31 Überprüfung und Entzug der Genehmigung

[1] Das Prorektorat Institute & Weiterbildung:

a) überprüft die Weiterbildungsstudiengänge alle fünf Jahre auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Weiterbildung und empfiehlt der Weiterbildungskommission die Bestätigung der Genehmigung oder den Entzug der Genehmigung;

b) kann unabhängig der Überprüfung nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung eine Überprüfung einleiten, wenn mutmasslich eine Nichteinhaltung der Vorschriften der Weiterbildung vorliegt.

[2] Die Bestätigung der Genehmigung erfolgt durch die Weiterbildungskommission.

[3] Bei Nichterfüllung der Vorgaben wird die Genehmigung entzogen. Der Entzug der Genehmigung erfolgt durch das genehmigende Organ nach Art. 30 Abs. 4 dieses Erlasses.

Art. 32 Änderung bestehender Weiterbildungsstudiengänge

[1] Änderungen bestehender Weiterbildungsstudiengänge werden grundsätzlich dem Prorektorat Institute & Weiterbildung gemeldet.

[2] Die Weiterbildungskommission legt fest, welche Änderungen dem Prorektorat Institute & Weiterbildung zu melden und durch dieses zu prüfen sind und welche als wesentlich gelten.

[3] Bei wesentlichen Änderungen bedarf es der erneuten Genehmigung nach Art. 30 dieses Erlasses.

Art. 33 Abschaffung von Weiterbildungsstudiengängen

[1] Die Abschaffung von Weiterbildungsstudiengängen wird dem Prorektorat Institute & Weiterbildung gemeldet.

Art. 34 Leitung des Weiterbildungsstudiengangs

[1] Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs übernimmt:

a) für jeden CAS und DAS wenigstens eine Programmdirektorin oder ein Programmdirektor;

b) für jeden MAS wenigstens eine akademische Direktorin oder ein akademischer Direktor.

Art. 35 Programmdirektorin oder Programmdirektor

[1] Die Weiterbildungskommission wählt die Programmdirektorinnen und Programmdirektoren aus dem Kreis der Dozierenden nach Art. 64 Abs. 1 US, der Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren oder der Titularprofessorinnen oder Titularprofessoren.

[2] In begründeten Ausnahmefällen können Lehrbeauftragte der Weiterbildung oder akademisch-wissenschaftliches Personal nach Art. 42 Abs. 1 Bst. e UG oder administrativ-technisches Personal nach Art. 42 Abs. 1 Bst. f UG zur Programmdirektorin oder zum Programmdirektor gewählt werden.

Art. 36 Akademische Direktorin oder akademischer Direktor

[1] Der Senatsausschuss wählt nach Art. 40 Abs. 2 Bst. c US die akademischen Direktorinnen oder den akademischen Direktoren aus dem Kreis der ordentlichen oder assoziierten Professorinnen oder Professoren. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch den Universitätsrat.

[2] In begründeten Ausnahmefällen können zusätzlich ständige Dozentinnen oder Dozenten, Titularprofessorinnen oder Titularprofessoren oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren als akademische Direktorin oder akademischer Direktor gewählt werden.

[3] Akademische Direktorinnen oder akademische Direktoren von Weiterbildungsstudiengängen der Executive School werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie beginnt am 1. Februar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs

[1] Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs:

a) leitet den Weiterbildungsstudiengang;

b) entscheidet mit Ausnahme der rankingrelevanten MAS über die Zulassung der Weiterbildungsstudierenden;

c) ist zuständig für die konzeptionelle Gestaltung des Weiterbildungsstudiengangs;

d) ist zuständig für die Auswahl der Weiterbildungsdozierenden;

e) führt Qualitätskontrollen durch und setzt die Vorgaben um;

f) übernimmt die Verantwortung für die Umsetzung allfälliger Anpassungen des Weiterbildungsstudiengangs;

g) kann eine administrative Leitung einsetzen.

Art. 38 Lehrkörper der Weiterbildung

[1] Mitglieder des Lehrkörpers der Weiterbildung können sein:

a) Weiterbildungsdozierende, nämlich:

i. Dozierende nach Art. 64 Abs. 1 Bst. a US,

ii. Lehrbeauftragte der Weiterbildung,

iii. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren nach Art. 72 US,

iv. Titularprofessorinnen oder Titularprofessoren nach Art. 73 US.

b) Fachreferentinnen und Fachreferenten als ausgewiesene Fachpersonen aus der Privatwirtschaft, der Advokatur oder öffentlichen Institutionen.

[2] Emeritierte ordentliche oder assoziierte Professorinnen oder Professoren nach Abs. 1 Bst. a Ziff. i dieser Bestimmung können in besonderen Fällen bis höchstens zur Vollendung des 76. Lebensjahr als Weiterbildungsdozierende tätig sein.

[3] Der Universitätsrat kann Vorschriften über die Entschädigung des Lehrkörpers der Weiterbildung erlassen.

Art. 39 Weiterbildungsdozierende

[1] Wenigstens 50 Prozent der geleisteten Unterrichtsstunden jedes Weiterbildungsstudiengangs müssen durch Weiterbildungsdozierende erbracht werden. Es ist auf eine angemessene Vertretung der Weiterbildungsdozierenden nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a Ziff. i dieses Erlasses zu achten. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

[2] Die Weiterbildungsdozierenden tragen massgeblich zu den Weiterbildungsstudiengängen bei. Sie bemühen sich um eine hohe Qualität der Weiterbildung, die dem Stand der Forschung in ihrem Fachgebiet Rechnung trägt.

Art. 40 Fachreferentinnen und Fachreferenten

[1] Fachreferentinnen und Fachreferenten werden von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs bestimmt.

[2] Fachreferentinnen und Fachreferenten unterstützen die Weiterbildungsdozierenden mit Expertise aus ihrem Fachbereich im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.

Art. 41 Evaluation

[1] Alle Weiterbildungsstudiengänge werden evaluiert.

[2] Die Evaluation dient der Qualitätssicherung und -entwicklung zur kontinuierlichen Verbesserung der curricularen, didaktischen und organisatorischen Aspekte der Weiterbildung.

[3] Die Evaluation der CAS und DAS liegt in der Verantwortung der Programmdirektorin oder des Programmdirektors.

[4] Die Evaluation der MAS liegt in der Verantwortung der akademischen Direktorin oder des akademischen Direktors. Sie arbeiten mit den von der Rektorin oder dem Rektor definierten Stellen zusammen.

2. Certificate of Advanced Studies (CAS)

Art. 42 Umfang

[1] CAS umfassen wenigstens 10 ECTS Credits.

[2] Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt wenigstens 300 Stunden, wovon wenigstens 150 Kontaktstunden insbesondere in Form von Vorlesungen, Übungen, Gruppenarbeiten oder anders organisierten Lerneinheiten sind.

[3] Es kann eine schriftliche Projekt- oder Abschlussarbeit vorgesehen werden.

[4] Einzelheiten regeln die jeweiligen programmspezifischen Vorgaben des CAS.

Art. 43 Zulassung

[1] Für die Zulassung ist grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität, einer Fachhochschule oder einer pädagogischen Hochschule und Praxiserfahrung erforderlich.

[2] Die Programmdirektorin oder der Programmdirektor des CAS kann Weiterbildungsstudierende sur dossier zulassen.

[3] Die jeweiligen programmspezifischen Vorgaben des CAS regeln die programmspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

[4] Die Zulassung zu den CAS kann beschränkt werden.

[5] Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem CAS.

Art. 44 Abschluss und Abschlussdokumente

[1] Den Weiterbildungsstudierenden, die einen CAS erfolgreich abgeschlossen haben, wird ein Weiterbildungszertifikat ausgestellt. Es wird von der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor zusammen mit einer weiteren Person unterzeichnet.

[2] Für Abschlüsse ist einheitlich die Benennung «[Fachbereich]Certificate of Advanced Studies HSG» (abgekürzt: «[Fachbereich] CAS HSG») zu verwenden.

[3] Bei einem hochschulübergreifenden CAS wird das Weiterbildungszertifikat im Namen beider Hochschulen ausgestellt.

[4] Wurden die Leistungsnachweise benotet, kann zusätzlich ein Diploma Supplement und ein Zeugnis abgegeben werden.

3. Diploma of Advanced Studies (DAS)

Art. 45 Umfang

[1] DAS umfassen wenigstens 30 ECTS Credits.

[2] Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt wenigstens 900 Stunden, wovon wenigstens 300 Kontaktstunden in Form von Vorlesungen, Übungen, Gruppenarbeiten oder anders organisierten Lerneinheiten sind.

[3] Es kann eine schriftliche Projekt- oder Abschlussarbeit vorgesehen werden.

[4] Einzelheiten regeln die jeweiligen programmspezifischen Vorgaben des DAS.

Art. 46 Zulassung

[1] Für die Zulassung ist grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität, einer Fachhochschule oder einer pädagogischen Hochschule und Praxiserfahrung erforderlich.

[2] Die Programmdirektorin oder der Programmdirektor des DAS kann Weiterbildungsstudierende sur dossier zulassen.

[3] Die jeweiligen programmspezifischen Vorgaben des DAS regeln die programmspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

[4] Die Zulassung zu den DAS kann beschränkt werden.

[5] Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem DAS.

Art. 47 Modularer Aufbau

[1] Ein DAS kann sich aus mehreren CAS zusammensetzen und damit modular aufgebaut sein.

[2] Einzelheiten regeln die jeweiligen programmspezifischen Vorgaben des DAS.

Art. 48 Abschluss und Abschlussdokumente

[1] Den Weiterbildungsstudierenden, die einen DAS erfolgreich abgeschlossen haben, wird ein Weiterbildungsdiplom ausgestellt. Es wird von der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor und einer weiteren Person unterzeichnet.

[2] Für Abschlüsse ist einheitlich die Benennung «[Fachbereich] Diploma of Advanced Studies HSG» (abgekürzt: «[Fachbereich] DAS HSG») zu verwenden.

[3] Bei einem hochschulübergreifenden DAS wird das Weiterbildungsdiplom im Namen beider Hochschulen ausgestellt.

[4] Wurden die Leistungsnachweise benotet, kann zusätzlich ein Diploma Supplement und ein Zeugnis abgegeben werden.

4. Master of Advanced Studies (MAS)

Art. 49 Umfang

[1] MAS umfassen wenigstens 60 ECTS Credits.

[2] Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt wenigstens 1800 Stunden, wovon wenigstens 500 Kontaktstunden in Form von Vorlesungen, Übungen, Gruppenarbeiten oder anders organisierten Lerneinheiten sind.

[3] Sie erfordern eine schriftliche Arbeit.

[4] Einzelheiten regeln die Weiterbildungsstudienordnungen der MAS.

Art. 50 Zulassung und Zulassungskommission

[1] Für die Zulassung ist grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer Universität, einer Fachhochschule oder einer pädagogischen Hochschule und Praxiserfahrung erforderlich.

[2] Weiterbildungsstudierende in rankingrelevanten MAS können sur dossier zugelassen werden. Die Weiterbildungskommission setzt auf Antrag der akademischen Direktorin oder des akademischen Direktors des betreffenden MAS eine Zulassungskommission ein.

[3] Die Zulassungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

a) akademische Direktorin oder akademischer Direktor des MAS;

b) insgesamt zwei bis vier weitere interne und externe Personen mit Expertise im betreffenden Bereich der Weiterbildung und/oder im Bereich von Recruiting und Personalmanagement.

[4] Die Weiterbildungsstudienordnungen können spezifische Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

[5] Die Zulassung zu den MAS kann beschränkt werden.

[6] Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem MAS.

Art. 51 Modularer Aufbau

[1] Ein MAS kann sich aus mehreren CAS und DAS zusammensetzen und damit modular aufgebaut sein.

[2] Die Weiterbildungsstudienordnungen der MAS regeln Einzelheiten.

Art. 52 Titel

[1] Je nach Art des MAS lauten die Titel insbesondere wie folgt:

a) «Master of Business Administration» (abgekürzt: «MBA HSG»);

b) «Executive Master of Business Administration in[Fachbereich]» (abgekürzt: «EMBA HSG» in [Fachbereich]);

c) «International Executive Master of Business Administration in[Fachbereich]» (abgekürzt: «IEMBA HSG in [Fachbereich]»);

d) «Executive Master in[Fachbereich]» (abgekürzt: «EM [Abkürzung des Fachbereichs] HSG»).

[2] Bei einer Kooperation mit einer anderen Hochschule können weitere Titel verliehen werden. Einzelheiten werden in den Vorschriften des jeweiligen MAS geregelt.

[3] Der Titelschutz richtet sich nach dem Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz vom 14. November 2023[4].

Art. 53 Abschluss und Abschlussdokumente

[1] Den Weiterbildungsstudierenden, die einen MAS erfolgreich abgeschlossen haben, verleiht der Senatsausschuss ein Masterdiplom der Weiterbildungsstufe. Es wird von der Rektorin oder dem Rektor und der akademischen Direktorin oder dem akademischen Direktor unterzeichnet.

[2] Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Abschlussdokumente:

a) Masterdiplom;

b) Diploma Supplement;

c) Zeugnis.

D. Lehrbeauftragte der Weiterbildung

Art. 54 Erwerb, Aberkennung und Wirkung

[1] Die erweiterte Universitätsleitung kann nach Art. 95 US auf Antrag der Weiterbildungskommission ausgewiesenen Fachpersonen den Titel Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter der Weiterbildung (Adjunct Lecturer in Executive Education) verleihen.

[2] Der Titel wird für maximal vier Jahre verliehen. Eine erneute Titelvergabe ist möglich.

[3] Titel können insbesondere aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen für den Titel nicht mehr erfüllt sind oder aus anderen sachlichen Gründen.

[4] Der Titelschutz richtet sich nach dem Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz vom 14. November 2023[5].

Art. 55 Voraussetzungen für den Erwerb

[1] Für den Erwerb des Titels müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) abgeschlossene Promotion;

b) relevante Praxiserfahrung;

c) exzellente Evaluationen in der Weiterbildung;

d) regelmässige und signifikante Einsätze in Weiterbildungsprogrammen.

[2] Die erweiterte Universitätsleitung kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Erfüllung des Kriteriums nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung verzichten.

E. Schlussbestimmungen

I. Übergangsbestimmungen

Art. 56 Weiterbildungsstudiengänge

[1] Bestehende und genehmigte Weiterbildungsstudiengänge und deren Vorschriften gelten höchstens fünf Jahre ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses weiter.

[4] sGS 219.1; abgekürzt GHT.
[5] sGS 219.1; abgekürzt GHT.

Art. 57 Leitung des Weiterbildungsstudiengangs

[1] Die Leitungen der MAS, die nach den Vorschriften der Weiterbildung vor Vollzugbeginn dieses Erlasses eingesetzt wurden, bleiben bestehen.

[2] Die im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns dieses Erlasses nach den Bestimmungen der Satzungen des jeweiligen MAS gewählten akademischen Direktorinnen und Direktoren bleiben im Amt.

[3] Die Wiederwahl von im Zeitpunkt des Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach den Bestimmungen der Satzungen des jeweiligen MAS gewählten akademischen Direktorinnen und Direktoren ist möglich.

Art. 58 Lehrbeauftragte der Weiterbildung

[1] Die nach Art. 47 Abs. 5 Universitätsstatut vom 25. Oktober 2010 verliehenen Titel gelten bis zum Ablauf der Verleihdauer weiter.

II. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 59 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Richtlinie Weiterbildung vom 21. Mai 2007 wird aufgehoben.

[2] Das Reglement der «HSG-Weiterbildungskommission-Senatskommission der Universität St.Gallen» vom 21. September 2021 wird aufgehoben.

[3] Die Rahmenbedingungen und Kriterien für die Wahl von Lehrbeauftragten für Weiterbildung an der Universität St.Gallen vom 16. April 2019 wird aufgehoben.

III. Vollzugsbeginn

Art. 60 Vollzugsbeginn

[1] Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

Änderungen
gemäss Beschluss des Universitätsrates

Datum Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand
11. Dezember 2025	Totalrevision	1. Januar 2026